

# RS Vwgh 1988/12/21 88/03/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §22;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/02/0144 E 16. November 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Konsumtion liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhaltes bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Deliktes tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. Leukauf-Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, S 294 und Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>3</sup>, ENr. 25 zu § 22 VStG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030080.X03

## Im RIS seit

22.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)